

IHRE STIMME



BRINGT VERÄNDERUNG



Dr. Rudolf GEHRING
P-on, 2380 Perchtoldsdorf, L.-Kunschak-G. 6

An das
 BUNDESMINISTERIUM
 Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
 Stubenring 1
 1030 Wien

**P-on**

Gesellschaft gegen Korruption
 und Bevormundung (GKB)
 L.-Kunschak-Gasse 6
 2380 Perchtoldsdorf
 Telefon: +43 676 3314 686
 Fax: +43 1 869 76 77
 Mail: p-on@voting.or.at
<https://p-on.voting.or.at>

24. August 2020

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf erlauben wir uns nachfolgende

Stellungnahme

einzubringen:

Änderung des Epidemiegesetzes:

Im Zusammenhang mit der aktuellen Situation um das Covid-19-Virus wäre es wichtig, dass auf gesetzlicher Ebene einige **Grundbegriffe** klargestellt werden.

Eine Definition von **Epidemie** fehlt im EpG.

Was ist eine Epidemie und wer bestimmt das Vorliegen einer konkreten Epidemie?

Nach den bisherigen Erkenntnissen liegt noch keine Epidemie (= Massenerkrankung von mindestens 10% der Bevölkerung) vor. Eine bloße Infektion mit einem Virus bedeutet nicht, dass die betreffende Person auch als krank zu bezeichnen ist.

Sind alle anzeigenpflichtigen Krankheiten ansteckend oder können übertragen werden?

Außerdem ist gesetzlich nicht klar, ab wann von einer Pandemie (= weltweite Epidemie) gesprochen werden kann und wer festlegt, dass eine Pandemie vorliegt. Die Meinung/Empfehlung der WHO ist rechtlich nicht verbindlich.

Weiters wäre zu empfehlen, dass der Gesetzestext für alle Österreicher lesbar und nachvollziehbar ist. Ohne Fremdwörterbuch und einem Begriffslexikon sind viele Formulierungen unverständlich.

Beispielhaft werden erwähnt:

Zoonosen, Cluster, Screeningprogramme, impräventable Erkrankungen, etc.

Zusätzlich wird angeregt, dass das Epidemiegesetz vollständig überarbeitet wird und zeitgemäße inhaltliche Festlegungen erhält. Dabei ist besonders auf die Bewahrung aller Grund- und Freiheitsrechte zu achten. Für das neue Gesetz sollte eine ausreichende Zeit zur Begutachtung unter Einbindung der Bevölkerung gewährt werden.

IHRE STIMME



BRINGT VERÄNDERUNG



Alle gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen mit COVID-19-Maßnahmen sollen mit 31. Dezember 2020 ersatzlos außer Kraft treten. Mit diesem Datum sollte auch verbindlich festgestellt werden, dass in Österreich keine Epidemie vorliegt.

Zu § 4 EpG:

Das Register der anzeigenpflichtigen Krankheiten sollte nach den geltenden Erkenntnissen der Medizinwissenschaften evaluiert werden, weil sich der Gesundheitszustand in Österreich in den vergangenen Jahren wesentlich verändert hat.

Die vorgesehenen Änderungen des § 5 sind unseres Erachtens nicht erforderlich, weil diese offensichtlich nur der Gewinnung zusätzlicher Daten zur Intensivierung von Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen dienen. Durch den Gesetzesentwurf würde die Freiheit der Bürger in einem bisher undenkbar Ausmaß eingeschränkt werden. Außerdem wäre die Registrierungspflicht mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden, der wirtschaftlich unverantwortlich ist.

Weiters würde diese Maßnahme eine große Behinderung für die sozialen Kontakten bedeuten.

Die sogenannte „Kontaktpersonennachverfolgung“ im Zusammenwirken mit der EU ist ersatzlos zu streichen und sollte keinesfalls als Grundlage für die Registrierung von Bewegungsprofilen der Bürger dienen. Das „Contact-Tracing“ sollte generell hinterfragt werden, weil zu viel an persönlicher Freiheit betroffen wird.

Vorbeugend wird um eine Änderung des § 7 EpG ersucht:

Eine Absonderung Kranker sollte bei Kindern (Minderjährige) nur mit Zustimmung der Eltern bzw. der Person, der die Pflege und Erziehung obliegt, vorgenommen werden dürfen. Kinder dürfen wegen Verdacht auf Corona oder einer anderen Krankheit nicht zwangsisoliert werden. Einen Kindesentzug – wie in anderen Ländern angedacht oder bereits Praxis – darf es in Österreich nicht geben!

Eine wichtige Angelegenheit wäre nach unserer Meinung die Wiedereinführung des Schadenersatzanspruchs wegen Maßnahmen in einer Epidemie. Die Betroffenen müssen wieder einen uneingeschränkten Rechtsanspruch auf Schadenersatz haben und dürfen nicht zu Bittstellern degradiert werden. Oder sollen allgemeine Rechtsgrundsätze für den Staat nicht gelten?

Weiters wird angeregt, dass die Verpflichtung zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes (Maske) nochmals aus medizinischer Hinsicht geprüft wird. Für das „Bewusstmachen“ des Corona-Virus oder zu anderen Zwecken sollte die Maskenpflicht nicht dienen.

Wichtig wäre auch, dass mit dem **COVID-19-Maßnahmengesetz** die Kostenfrage bezüglich der PCR-Tests oder anderer Testverfahren klargestellt wird. Die Kosten für diese Tests sollten für alle Österreicher von der Krankenkasse/Gesundheitskasse getragen werden.

IHRE STIMME



BRINGT VERÄNDERUNG



Es geht darum, ganz allgemein formuliert, dass allen kranken Menschen in unserem Land bestmöglich geholfen wird, aber auch darum, alle gesunden Personen nicht mit Maßnahmen zu konfrontieren, die mit einer Gesundheitsvorsorge wenig zu tun haben.

Die von Frau Dr. Gudula WALTERSKIRCHEN vorgebrachten Bedenken laut beiliegendem Artikel in der Zeitung „Die Presse“ vom 24.8.2020 werden vollinhaltlich übernommen und gelten als Bestandteil unserer Stellungnahme.

Abschließend wird auf das **Volksbegehren „Für Impffreiheit“** (Registrierung durch das Bundesministerium für Inneres vom 8.6.2020, GZ. 2020-0.328.648) verwiesen, welches bereits von mehr als 56.000 Personen unterschrieben wurde.

Konkret wird daher beantragt:

Der Art.7. (1) der Österreichischen Bundesverfassung ist wie folgt zu ergänzen:

Staatsbürger, die an ihrem Körper keine chemische, biologische oder hormonelle Veränderung durchführen haben lassen und keine mechanischen oder elektronischen Implantate tragen, dürfen in keiner Weise gegenüber anderen Personen benachteiligt werden. Es ist unzulässig, solche Veränderungen zwangsweise an Personen vorzunehmen.

Die Begründung ist dem im Einleitungsverfahren befindlichen Volksbegehren zu entnehmen.

Mit besten Grüßen

Dr. Rudolf GEHRING



Wir dürfen eine „rechtmäßige“ Freiheitsberaubung nicht tolerieren

Ohne großes Aufsehen und eine Debatte soll das Covid-19-Gesetz geändert werden, damit wir alle künftig legal unter Hausarrest gestellt werden können.

Wie würden Sie ein Land bezeichnen, in dem eine Person allein, ohne Befassung des Parlaments oder der Gerichte, unter nicht klar definierten Voraussetzungen auf unbestimmte Zeit ein ganzes Volk unter Hausarrest stellen kann? In dem jederzeit Staatsvertreter Nachschau halten dürfen, ob man als unbescholtener Bürger schön brav zu Hause ist? Wo der Staat immer weiß, wo man mit wem war, und in dem Vernadern zum System zählt? Würden Sie so ein Land als freie Demokratie bezeichnen? Würden Sie in so einem Land leben wollen? Wohl eher nicht!

Sie werden aber sehr bald in so einem Land leben, ohne Ihren Wohnort gewechselt zu haben. Der Gesundheitsminister plant nämlich eine Gesetzesänderung, durch die all dies möglich wird. Künftig sollen die Grundrechte aller Bürger massiv eingeschränkt werden. Der Minister hat den Entwurf mitten in der Ferienzeit und mit einer Frist von nur 14 Tagen in Begutachtung geschickt. Das machen Politiker, wenn sie bei einer heiklen Materie möglichst wenig Aufsehen und Diskussion wollen. Am 28. August, läuft die Frist ab. Der Minister hat die Kühnheit, dies damit zu rechtfertigen, dass man die bisherigen Coronagesetze gar nicht in Begutachtung geschickt habe.

Der Text des Entwurfs ist heftig. Da ist die Rede von „rechtmäßiger Freiheitsbeschränkung“, bei deren Überprüfung man die „Gerichte entlasten“ will. Was soll das heißen? Weiters ist ein „generelles Betretungsverbot öffentlicher Räume“ per bloßer Verordnung vorgesehen. Die Ausgangssperre kann im ganzen Staatsgebiet oder auch regional verordnet werden. Dass der Gesundheitsminister mit treuerzigem Augenaufschlag beteuert, ein genereller Lockdown sei „nicht angedacht“, beruhigt wenig, im Gegenteil!

Besorgt macht auch, dass keine klaren Voraussetzungen genannt werden, unter denen wir unserer Freiheit beraubt werden sollen. Ab wie vielen Toten pro Tag, wie vielen belegten Intensivbetten? Es lässt Schlimmes befürchten, wenn in einer Phase wie jetzt, in der es kaum Co-

vid-positive Intensivpatienten und noch weniger Verstorbene gibt, die Regierung bereits „besorgt“ ist. Es wird also, im Falle dass der Gesundheitsminister besorgt ist, ein Hausarrest verordnet werden. Für die Gesunden, wohlgemerkt, nicht nur für die Erkrankten! Dennoch muss laut Entwurf keine Instanz, keine Institution zuvor klären, ob seine Maßnahmen angemessen und zielführend sind.

Die Verhöhnung der Bürger gipfelt darin, dass Minister Anschober die geplante Ermächtigung zur Ausgangssperre damit begründet, dass er „unverzüglich auf das Erkenntnis des Höchstgerichts reagieren“ wolle. Der Verfassungsgerichtshof hatte nämlich das im Frühjahr verhängte generelle Betretungsverbot des öffentlichen Raumes als rechtswidrig erkannt.

Der Minister hat da offenbar etwas missverständlich: Es geht nicht nur darum, dass der generelle Hausarrest gesetzlich nicht gedeckt war. Es geht uns Bürgern auch darum, dass eine Ausgangssperre ein massiver Eingriff in die Grundrechte ist. Im März und April wusste man tatsächlich noch nichts Genaues über die wahre Gefahr des neuen Virus und seine Ansteckungswege. Jetzt gilt dieses Argument nicht mehr. Die Sinnhaftigkeit derartiger Maßnahmen wird längst angezweifelt. Und just in jenen Ländern, die ihre Bürger am längsten einsperren, wie Italien und Spanien, stiegen die Todeszahlen ungebremst weiter an.

In einem freien Land akzeptieren unbescholtene Bürger nur freiwillig Eingriffe in ihre Grundrechte. Freiheits einschränkungen sind ein massiver Eingriff, ebenso jene in die Privatsphäre. Die geplanten Vollmachten mit Ausschaltung aller Institutionen sind jedenfalls gefährlich und abzulehnen. Als freie Bürger dürfen wir es uns nicht gefallen lassen, dass überfallsartig in der Ferienzeit, ohne öffentliche Debatte, ohne ausreichend Zeit zur Überprüfung, ein derart weitreichendes Gesetz durchgedrückt wird!

www.parlament.gv.at

E-Mails an: debatte@diepresse.com

Zur Autorin:

Dr. Gudula Walterskirchen ist Historikerin und Publizistin. Autorin zahlreicher Bücher mit historischem Schwerpunkt. Seit 2017 Herausgeberin der „Niederösterreichischen Nachrichten“ und der „Burgenländischen Volkszeitung“.

“

Dass der Gesundheitsminister mit treuerzigem Augenaufschlag beteuert, ein genereller Lockdown sei „nicht angedacht“, beruhigt wenig.